



Marsberg,20.....

Befreiung vom Religionsunterricht

Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011

Artikel 14 (4)

Die Befreiung vom Religionsunterricht ist abhängig von einer schriftlichen Willenserklärung der Erziehungsberechtigten oder des religionsmündigen Schülers.

Das Bundesgesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 bestimmt hierzu:

§ 5 Nach der Vollendung des vierzehnten Lebensjahres steht dem Kind die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.

§ 31 (6) SchulG NRW

Eine Schülerin oder ein Schüler ist von der Teilnahme am Religionsunterricht auf Grund der Erklärung der Eltern oder – bei Religionsmündigkeit der Schülerin oder des Schülers – auf Grund eigener Erklärung befreit. Die Erklärung ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich zu übermitteln. Die Eltern sind über die Befreiung zu informieren.

Name:

Geburtsdatum:20.....

Konfession: rk ev

Sehr geehrter Herr Dr. Bohnensteffen,

religionsmündige/r Schülerin/Schüler: gemäß den gesetzlichen Regelungen (s. o.) bekunde ich meinen Willen, vom Religionsunterricht befreit zu werden.¹

Erziehungsberechtigte/r von nicht religionsmündigem/r Schülerin/Schüler gemäß den gesetzlichen Regelungen (s. o.) bekunde/n ich/wir unseren Willen, dass unsere Tochter / unseren Sohn vom Religionsunterricht befreit wird.

Mit freundlichem Gruß

(Unterschrift Schülerin/Schüler **oder** Erziehungsberechtigte/r)

.....
 Die Schülerin / der Schüler, Klasse ist vom Religionsunterricht befreit.¹

.....
(Dr. Bohnensteffen)

.....
¹ Ich/Wir sind darüber informiert, dass meine/unsere Tochter / mein/unsere Sohn vom Religionsunterricht befreit ist.

.....
(Unterschrift Erziehungsberechtigte/r)